



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Jena</b>	<b>70</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>70</b>
Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 4. Thüringer Landtag am 13. Juni 2004	70
Tagesordnung der 56. Sitzung des Stadtrates	71
Widmung der Fritz-Winkler-Straße	72
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>73</b>
Sanierung – Altablagerung B – Lobeda Süd	73
Wohnheim Schaefferstraße 1, 07743 Jena	73
Neubau Feuerwehrrätehaus Lichtenhain	74
Kita Fuchs und Elster, Stoystraße 1, 07743 Jena	74
Hinter der Papiermühle	75
<b>Verschiedenes</b>	<b>75</b>
Hinweise zum Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt	75
Anzeigepflicht bei Nutzung von Betriebswasseranlagen (Regenwasseranlagen, Hausbrunnen u. ä.) in privaten und öffentlichen Gebäuden	76
Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kernberge	76

## Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) i.V.m. §§ 1, 2, 5 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) hat der Stadtrat der Stadt Jena am 17.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Jena vom 22.01.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8/03 vom 27.02.2003, S. 66) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.07.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31/03 vom 14.08.2003, S. 271) wird aufgehoben.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

ausgefertigt:  
Jena, 19.02.2004

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger  
(Oberbürgermeister) (Siegel)

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 4. Thüringer Landtag am 13. Juni 2004

#### 1. Wahlvorschlagsrecht

Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen, wenn sie **spätestens am 15. März 2004 bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl**

**schriftlich angezeigt** haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen sich die Partei an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsstandes, die im Wahlkreis liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

#### 2. Einreichen von Wahlkreisvorschlägen

Eine Partei kann gem. § 20 Abs. 5 ThürLWG in jedem Wahlkreis nur **einen** Wahlkreisvorschlag einreichen. **Wahlkreisvorschläge** sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch am 8. April 2004 bis 18.00 Uhr schriftlich beim Kreiswahlleiter** einzureichen. Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 01. April 2001 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem 01. Januar 2002 möglich. Die Bewerber und die Vertreter müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel gewählt werden.

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlkreisvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlags muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen.

Andere Wahlkreisvorschläge müssen gemäß § 22 Abs. 3 ThürLWG ebenfalls von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten haben (§ 32 Abs. 3 ThürLWO).

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten.

In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Muss ein Wahlkreisvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten (§ 22 ThürLWG) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 23 ThürLWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

### **3. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag**

Dem Wahlkreisvorschlag (Anlage 9 ThürLWO) sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 12 ThürLWO),
- b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 13 ThürLWO),
- c) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 250 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 11 ThürLWO),
- d) bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 14 ThürLWO), im Falle eines Einspruchs nach § 23 Abs. 4 ThürLWG auch eine Ausfertigung der Nie-

derschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 23 Abs. 6 ThürLWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 15 ThürLWO).

Die Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

### **4. Gesetzliche Grundlage**

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl ist das Thüringer Wahlgesetz für den Landtag vom 9. November 1993 (GVBl. S. 657) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.02.1999 (GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265). Des Weiteren findet die Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12. Juli 1994 (GVBl. S.817), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. 2002, S. 92), Anwendung.

### **5. Anschriften des Landes- und des Kreiswahlleiters**

Die Anschrift des Landeswahlleiters Thüringen lautet:

Landeswahlleiter Thüringen

Europaplatz 3

99091 Erfurt

Telefonnummer: 0361/3784100

Telefax: 0361/3784697

Die Anschrift des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 037 Jena I (Stadt Jena westlich der Saale) und 038 Jena II (Stadt Jena östlich der Saale) lautet:

Stadtverwaltung Jena

Kreiswahlleiter

Am Anger 15

07743 Jena

Tel. 03641/492005

Fax. 03641/492020

Jena, den 20.02.2004

Der Kreiswahlleiter

gez. i.V. Nielsen

stellvertr. Kreiswahlleiter

### **Tagesordnung der 56. Sitzung des Stadtrates**

Am Mittwoch, **03.03.2004, 17.00 Uhr**, findet im Rathaus, Markt 1, die 56. Sitzung des Stadtrates Jena statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil, (Beginn: 17.45 Uhr)*

8. Bestätigung der Niederschrift über die 55. Sitzung des Stadtrates am 28.01.2004 - öffentlicher Teil -

9. Information des Oberbürgermeisters zur Berufung eines Nachfolgekandidaten

10. Fragestunde

11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Haushaltsplan 2004 der Stadt Jena (1. Lesung )

12. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Antrag auf Mittelfreigabe - Vermögenshaushalt 2004
13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena
14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Stadt Jena über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren
15. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Entgeltregelung für Lieferungen und Leistungen der Stadtgärtnerei
16. Beschlussvorlage PDS-Fraktion: Bericht über den gegenwärtigen Stand der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes und der Schulnetzplanung in der Stadt Jena
17. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Vorgezogene Bürgerbeteiligung für den Bebauungsplan "Engelplatz/Neugasse"
18. Beschlussvorlage der Fraktionen SPD, CDU und FDP: Sicherung der offenen Arbeit mit Kindern in Winzerla
19. Beschlussvorlage CDU-Fraktion: Abberufung/ Neuberufung in den Ausschüssen
20. Beschlussvorlage PDS-Fraktion: Abberufung/ Neuberufung in den Ausschüssen
21. Berichtsvorlage Oberbürgermeister:
  - a) Bericht zum "Stadtumbau Jena - Evaluation und Monitoring 2003"
  - b) Bericht zur "Wohnbauflächenentwicklung bis 2015" als Bestandteil der Überarbeitung des Flächennutzungsplan-Entwurfes
  - c) Empfehlung zur Behandlung der eingegangenen Anregungen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes Stand 09/2002 im Stadtentwicklungsausschuss als Basis der Überarbeitung und Fortschreibung des FNP-Entwurfes
22. Berichtsvorlage Oberbürgermeister: Abschluss einer Vereinbarung mit dem KSJ über die Pflege städtischer Flächen
23. Berichtsvorlage Oberbürgermeister: Ablauf Autobahnbaubau
24. Berichtsvorlage Oberbürgermeister: Beteiligungsbericht 2002 der Stadt Jena
25. Berichtsvorlage Oberbürgermeister: Praktische Umsetzung der Sozialreform (Hartz IV) zum 01.01.2005

#### Der Oberbürgermeister

### Widmung der Fritz-Winkler-Straße

Die Stadt Jena widmet gemäß § 6 Abs. 1 nach dem Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) die "Fritz-Winkler-Straße" im Gewerbegebiet Nord dem öffentlichen Verkehr.

Die in der Gemarkung Jena, Flur 36 auf den Flurstücken 63/40; 63/32; 61/10; 61/7; 61/9; 61/5; 63/37 und 63/43 liegende Fritz-Winkler-Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Als Bestandteile der öffentlichen Straße gehen in die Widmung ein:

Die Straßenanlage einschließlich die Stichstraßen auf den Flurstücken 63/41 und 63/37 zum Feuerlöschteich und zur Fa. Telegant sowie die Gehwege.

Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Leutragraben 1 in 07743 Jena, Widerspruch erhoben und diese Verfügung einschließlich des entsprechenden Kartenmaterials während der Dienstzeit eingesehen werden.

Jena, 18. Februar 2004

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger (Siegel)

### Aufforderung an Nutzungsinhaber von Grabstätten

Die Nutzungsinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen. Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach § 18 der Friedhofssatzung vom 25.05.1994, zuletzt geändert am 19.06.2002 verfahren. Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte kostenpflichtig beräumt

#### NORDFRIEDHOF

Albert, Maria	Feld 5A, UR, Nr. 10 NR: Dorothee Orthaus
Büchel, Lothar	Feld 22, WG, Nr. 3 NR: Johanna Bindel
Buschan, Lieselotte	Feld 28, WG, Nr. 469/470 NR: Gerhard Buschan
Hundertmark, Gustav	Urnenhain III/C, UW, Nr. 11a NR: Herr Scholdt

# Öffentliche Ausschreibungen



## Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

- a) *Auftraggeber:*  
Stadtverwaltung Jena, Umweltamt, Leutragraben 1,  
Postfach 100338, 07703 Jena, Fon: 03641 / 49 52  
79, Fax: 03641 / 49 52 55
- b) *Vergabeverfahren:* Öffentliche Ausschreibung
- c) *Art des Auftrages:*  
**Sanierung – Altablagerung B – Lobeda Süd**
- d) *Ort der Ausführung:* 07747 Jena-Lobeda
- e) *Leistungsumfang:*
  - Errichtung eine Baustellenzufahrt (ca. 52 m)
  - Mutterbodenabtrag (ca. 3.500 m<sup>3</sup>)
  - Bodenabtrag von unbelastetem Boden und lagern (ca. 6.100 m<sup>3</sup>)
  - Aushub und Entsorgung von kontaminiertem Boden (ca.41.000 m<sup>3</sup>)
  - Einbau von gelagerten unbelastetem Bodensubstrat (gelagerte Massen)
- f) *Aufteilung in Lose:* nein
- g) *Erbringung von Planungsleistungen:* nein
- h) *Ausführungszeitraum:* 27. bis 40. KW 2004
- i) *Anforderung der Verdingungsunterlagen:*  
**bis 04.03.2004, 12:00 Uhr**  
bei: JENA-GEOS<sup>®</sup>-Ingenieurbüro GmbH, Saalbahnhofstr. 25c, 07743 Jena, Tel. 03641/45350, Fax 03641/442806
- j) *Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen*  
Höhe des Kostenbeitrages: brutto 40,00 €  
Erstattung: 10,00 € bei Übergabe des LV's in Form einer lesbaren Diskette  
Zahlungsweise: Scheck oder Banküberweisung  
Empfänger: JENA-GEOS<sup>®</sup>-Ingenieurbüro GmbH  
Konto.Nr.: 3938784  
BLZ: 82070000  
Geldinstitut: Deutsche Bank Jena  
Kennwort: Altablagerung B - Lobeda Süd  
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.  
Versand der Verdingungsunterlagen: 04.03.2004
- k) *Ende der Angebotsfrist:* **23.03.2004, 10:00 Uhr**
- l) *Angebote sind zu richten an:* Anschrift siehe Pkt. i)
- m) *Das Angebot ist abzufassen in:* Deutsch
- n) *Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein:* Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) *Angebotseröffnung:* 23.03.2004, 10:00 Uhr, Anschrift: siehe Punkt i), Raum: 207
- p) *Sicherheitsleistungen:*  
Vertragserfüllungsbürgschaft: 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschließlich aller Nachträge
- q) *Zahlungsbedingungen* gemäß VOB und Verdingungsunterlagen
- r) *Rechtsform der Bietergemeinschaften:* gesamtschuldnerisch haftend mit gesetzmäßigem Vertreter
- s) *Geforderte Eignungsnachweise bei Angebotsabgabe:*  
Angaben gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A

- t) *Zuschlags- und Bindefrist:* t bis 23.04.2004.
- u) -
- v) *Auskünfte erteilt:* Anschrift siehe Punkt i)  
Beschwerdestelle bei Vergabeverstößen:  
Thüringer Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Vorhaben:  
**Wohnheim Schaefferstraße 1, 07743 Jena**

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Voraussichtl. Ausführungszeitraum
1	<b>Einbau Fenster u. Türen</b> 58 Holzfenster u. 27 Holzzinnentüren mit Stahl-eckzargen	6,00 € 1,44 €	02.08.2004 – 31.08.2004

Eröffnungstermin: **10.03.2004**, 11.00 Uhr  
Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Eigenbetriebes KIJ, Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661.3202.01 mit dem Vermerk "Wohnheim Schaefferstraße " einzuzahlen ist.  
Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungssquittung im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03, ab **25.02.2004** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden (Tel.-Nr. 03641-497006 o. Fax 497005).  
Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03 einzureichen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **01.04.2004**.

Vergabepflichtstelle: Thür. Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Öffentliche Ausschreibung mit BSI nach § 279a SGBIII des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ)

Vorhaben:

### Neubau Feuerwehrgerätehaus Lichtenhain

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln der Agentur für Arbeit Jena finanziert.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Voraussichtl. Ausführungs- zeitraum
1	<b>Baumeisterarbeiten</b> ca. 150 m <sup>3</sup> Erdaushub, ca. 200 m <sup>2</sup> Mutterbodenabtrag, ca. 150 m <sup>2</sup> bew. Bodenplatte, ca. 140 m <sup>2</sup> Filigrandecken, 3 Stck. Fertigteiltreppenläufe, ca. 115 m <sup>3</sup> Mauerwerk AW, ca. 140 m <sup>2</sup> Mauerwerk IW, ca. 40 m Entwässerungsleitung, ca. 35 m <sup>2</sup> Abdichtungsarbeiten Wände, ca. 340 m <sup>2</sup> Außenputz, ca. 500 m <sup>2</sup> Innenputz, ca. 80 m <sup>2</sup> Trockenbauwände, ca. 150 m <sup>2</sup> Trockenbau-Decken, ca. 140 m <sup>2</sup> Fliesenarbeiten, ca. 70 m <sup>2</sup> Gussasphalt, ca. 240 m <sup>2</sup> Estrich-Zement, ca. 120 m <sup>2</sup> Bodenbelag PVC/ Linoleum, Schlosserarbeiten mit Geländer, Feuerwehrtor	19,00 € 3,00 €	13.04.2004 – 31.12.2004
2	<b>Zimmerer/ Dachdecker/ Dach- klempner</b> ca. 2,50 m <sup>3</sup> Bauholz, Sparren ca. 16 Stck. Fachwerkbinder gebogen 170 m <sup>2</sup> Zinkblechscharendach 50 m <sup>2</sup> Wandverkleidung mit Zinkblechwelle	7,00 € 1,44 €	02.08.2004 – 30.09.2004
3	<b>Tischlerarbeiten</b> 17 Kunststofffenster, 14 Innentü- ren kunststoffbeschichtet, 1 Außen- tür Alu	7,00 € 1,44 €	02.08.2004 – 30.09.2004

Eröffnungstermin: **15.03.2004**

Los 1: 10.00 Uhr, Los 2: 10.20 Uhr, Los 3: 10.40 Uhr  
Diese Baumaßnahme wird im Rahmen der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung nach § 279a SGB III (BSI) gefördert. Es können sich daher nur Firmen am Wettbewerb beteiligen, die zur zusätzlichen Beschäftigung von arbeitslosen Arbeitnehmern bereit sind. Im Rahmen dieser Baumaßnahme sind für

Los 1 **zwei** von d. Agentur für Arbeit Jena zugewiesene Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über **6** Monate

Los 2 **ein** von d. Agentur für Arbeit Jena zugewiesener Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über **3** Monate

einzustellen und auf der geförderten Baustelle zu beschäftigen. Es ist unabdingbar, dass der der Finanzierung der Maßnahme zugrunde liegende förderfähige Beschäftigungsumfang erbracht wird. Angebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Eigenbetriebes KIJ bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661.5409.01 mit dem Vermerk "FW Lichtenhain, Los ..." einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03, ab **01.03.2004** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden (Tel.-Nr. 03641-497006 o. Fax 497005).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. SO3 einzureichen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **12.04.2004**.

Fachaufsicht: Thür. Landesverwaltungsamt,  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Vorhaben:

### Kita Fuchs und Elster, Stoystraße 1, 07743 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Voraussichtl. Ausführungs- zeitraum	Eröffnungs- termin <b>10.03.2004</b>
1	Außenanlagen u. Ausstattung mit Spielgeräte	8,00 € 1,44 €	05.04.2004 – 18.06.2004	10.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Eigenbetriebes KIJ, Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661.9202.01 mit dem Vermerk "Kita Fuchs u. Elster" einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03, ab **25.02.2004** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden (Tel.-Nr. 03641-497006 o. Fax 497005).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist



nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. SO3 einzureichen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **01.04.2004**.

Vergabepflichtstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar



## Öffentliche Ausschreibung Immobilienverkauf

Öffentliche Ausschreibung gem. § 31 ThürGemHV  
i.V.m. § 23 Abs. 1 Thür KGG

Der Zweckverband JenaWasser schreibt den Verkauf seines **Grundstücks in Jena**

### Hinter der Papiermühle

in der Gemarkung Jena, Flur 32, Flurstück 16/16, mit einer Teilfläche in Größe von ca. 6.250 m<sup>2</sup>, vorbehaltlich noch zu erteilender Teilungsgenehmigungen, aus. Es besteht auch die Bereitschaft, Teilflächen zu verkaufen. Eine am westlichen Rand gelegene Teilfläche von ca. 500 m<sup>2</sup> ist als Garten verpachtet und zum 10.06.2004 gekündigt. Das Mindestgebot für das Grundstück beträgt 350.000,00 Euro (Verkehrswertgutachten).

Der Zweckverband behält sich vor, vom Verkauf insbesondere dann abzusehen, wenn nicht mindestens der Verkehrswert geboten wurde. Bonitätsnachweise hinsichtlich der Kaufpreiszahlung werden vorausgesetzt. Der Zuschlag erfolgt nach freiem Ermessen.

Das Grundstück ist gemäß Vorbescheid mit maximal 2 Vollgeschossen bebaubar, an der B 7 gelegen und auch durch die unmittelbare Nähe zur Bushaltestelle gut erreichbar. Es ist vollständig erschlossen. Das Grundstück wird ohne Sachmängelhaftung in dem Zustand verkauft, in dem es sich beim Vertragsabschluss befindet.

Weitere Informationen, auf Wunsch auch ein Exposé sowie den Vertragsentwurf, erhalten Sie telefonisch unter 03641/688-273 (Stadtwerke Jena-Pößneck). Ihr Angebot zum Kauf mit Angabe zum Preis senden Sie bitte bis zum **2. April 2004** an den Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena. Ihr Gebot muss in einem zweiten verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk "Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung Grundstück Papiermühle" sowie Ihrem Absender versehen ist.

**JenaWasser**

## Verschiedenes

### Hinweise zum Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt

Vom 06. März bis einschließlich 20. März 2004 darf täglich in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr und **ohne vorherige schriftliche Anzeige** die Verbrennung des angefallenen Baum- und Strauchschnitts erfolgen.

Dabei sind wesentliche zu beachten, auf die im Folgenden hingewiesen wird:

Der Baum- und Strauchschnitt muss abgetrocknet sein. Es dürfen keine anderen Abfälle verbrannt werden. Die Verbrennung darf nicht auf gewerblich genutzten Flächen durchgeführt werden. Dabei gelten folgende Mindestabstände, die einzuhalten sind:

- 5 m zur Grundstücksgrenze
- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leichtentzündlichem Bewuchs
- 50 m zu öffentlichen Straßen
- 100 m zu Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen bzw. von Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
- 100 m zum Waldflächen

Die ausschließliche Verbrennung von Laub und auch von Wiesenflächen grundsätzlich ist untersagt. Durch die Verbrennung dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist auf die Windrichtung und Windgeschwindigkeit zu achten.

Die Verbrennungsstellen auf gewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben.

Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere kein Hausmüll, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer verwandt werden.

Nach Abschluss der Verbrennung sind die Verbrennungsstellen ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen. Die Verbrennungsstellen sind solange zu beaufsichtigen, bis das Feuer und die Glut vollständig erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist durchzuführen.

Die Stadt behält sich das Recht der Kontrolle vor. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

## Anzeigepflicht bei Nutzung von Betriebswasseranlagen (Regenwasseranlagen, Hausbrunnen u. ä.) in privaten und öffentlichen Gebäuden

Eine Information des Gesundheitsamtes

Am 01.01.2003 trat die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I Nr. 24) in Kraft. Neu ist die in § 13 Absatz 3 geforderte Meldepflicht für die oben genannten Anlagen. Sie betrifft alle Inhaber von Betriebswasseranlagen (z. B. Regenwasseranlagen und Hausbrunnen), die diese Anlagen zusätzlich zu einem vorhandenen Trinkwasseranschluss im Haushalt nutzen.

Nicht eingeschlossen ist die ausschließliche Nutzung außerhalb des Hauses, z. B. zur Bewässerung. Die Meldepflicht gilt für Neuinstallation und für bereits bestehende Anlagen und hat folgende Angaben zu beinhalten:

Name und Anschrift des Betreibers:
Standort und Beschreibung der Anlage:
Angaben zur Anlage: - Betrieb einer existierenden Anlage - Inbetriebnahme einer neuen Anlage - Stilllegung einer Anlage am: - Wiederinbetriebnahme der Anlage am:
Herkunft des Betriebswassers: - Regenwasser - Brunnenwasser - Dachablaufwasser - Oberflächenwasser
Verwendungszweck des Betriebswassers: - Waschmaschine - Toilettenspülung - Hausreinigung - Sonstiges
Wieviele Verbraucher werden mit der Betriebswasseranlage versorgt?

Meldung ist zu richten an:  
Gesundheitsamt Jena  
Löbdergraben 27  
07743 Jena  
Fax: 49 31 27

**Jagdgenossenschaft  
Kernberge**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Zu der nichtöffentlichen

### Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kernberge

am **12.03.2004** um **19:00** Uhr in der Gaststätte zum Ziegenhainer ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk der Gemarkungen Ziegenhain Wöllnitz Lobeda und Wenigenjena südlich des Gembdenbaches gehören, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eine recht herzliche Einladung.

#### Tagesordnungspunkte:

- Begrüßung
- Beschluss über Tagesordnung
- Rechenschaftsbericht der Jagdgenossenschaft und Entlastung des Vorstandes und Kassenwart.
- Diskussion
- Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus dem Jagdjahr 2003/2004 zum Stichtag 31.03.2004
- Beschluss über Verwendung der Rücklagen
- Wahl von Vorstandsmitgliedern
- Wahl von Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Aufwandsentschädigung
- Beschluss über Arrondierungsverträge
- Beschluss zur Art der Jagdnutzung und Verpachtung
- Beschluss über Jagdpachtvertrag (Neuverpachtung)
- Sonstiges

#### Anmerkung:

Bei der Beschlussfassung kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Jena, den 18.02.2004

Der Vorstand      Der Jagdvorsteher  
Jörg Körner